

NW_GERICHTE 40415 vom 22. September 2025

NW Gerichte, 2025-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_40415

FR: NW_GERICHTE 40415 du 22 septembre 2025

IT: NW_GERICHTE 40415 del 22 settembre 2025

Regeste

Editionsverfügung (BAS 25 15)

Erwägungen

E. 1.1

Die gestützt auf Art. 194 StPO ergangene Editionsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 13. Juni 2025 ist mit Beschwerde anfechtbar (ANDREAS KELLER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Zürcher Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [ZK- StPO], 3. Auflage, Zürich 2020, N 16 zu Art. 393 StPO). Das Strafverfahren wird gegen die Beschwerdeführerin geführt, weshalb sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat und das Rechtsmittel ergreifen kann (Art. 382 Abs. 1 StPO). Beschwerdeinstanz ist die Beschwerdeabteilung in Strafsachen des Obergerichts Nidwalden, die in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 22 Ziff. 2 und Art. 29 GerG [NG 261.1]). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Da die Beschwerde fristgerecht eingereicht wurde und auch die übrigen Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind, ist darauf einzutreten.

4■8

E. 1.2

Die Staatsanwaltschaft hat zeitgleich gestützt auf Art. 265 StPO die Edition der bei der [...] Psychiatrie ergangenen Akten verfügt. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde unter der Verfahrensnummer BAS 25 16 ans Protokoll genommen. Die Beschwerdeführerin verlangt eine Vereinigung der Verfahren. Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte können aus sachlichen Gründen Strafverfahren trennen oder vereinen (Art. 30 StPO). Beschwerdeweise werden zwar analoge Rügen vorgebracht, jedoch stützen sich die Verfügungen auf unterschiedliche Normen mit unterschiedlichen Begründungen. Sachliche Gründe, die eine Vereinigung der Verfahren nahelegen, sind nicht ersichtlich. Der prozessuale Antrag auf Verfahrensvereinigung ist deshalb abzuweisen.

E. 2

Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden. Die Beschwerdeinstanz ist nicht an die Begründung und die Anträge – ausser bei der Beurteilung einer Zivilklage – gebunden (Art. 391 Abs. 1 StPO). Sie verfügt mithin über volle Kognition und kann folglich ihre eigene, rechtlich begründete Ansicht an die Stelle

derjenigen der vorinstanzlichen Strafbehörde setzen und die Beschwerde gutheissen, wenn ihr die erhobene Rüge begründet erscheint (ROLF GRÄDEL/MATTHIAS HEINIGER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafprozessordnung [BSK-StPO], 3. Aufl. 2023, N 5 zu Art. 322 StPO; PATRICK GUIDON, in: BSK-StPO, a.a.O., N 15 zu Art. 393 StPO). Die beschwerdeführende Partei hat genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides sie anfecht (Art. 385 Abs. 1 lit. a StPO), welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen (dortige lit. b) und welche Beweismittel sie anruft (dortige lit. c).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin rügt, die Editionsverfügung sei unzureichend begründet. Es bleibe unklar, welchen Beweiswert den (edierten) Akten im Verfahren zukommen könnte und es werde ihre Aufgabe noch jene der Verteidigung sei, diesbezüglich Spekulationen anzustellen. Sinngemäss rügt sie eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 BV). Replicando hält sie den Ausführungen der Staatsanwaltschaft zusammengefasst entgegen, das Lernprogramm RAPID sei im Rahmen der Einvernahme nicht thematisiert worden. Sie sei lediglich gefragt

5■8

worden, ob sie gewillt sei, mit der Bewährungshilfe zusammenzuarbeiten. Die erwähnte Aktennotiz vom 12. Juni 2025 sei bei der Akteneinsicht vom 19. Mai 2025 noch nicht erstellt gewesen. Der Hinweis, die Akten der KESB würden für die Beurteilung der beschuldigten Person beigezogen, sei für eine Verfügung zu unkonkret. Eine Nachfrage beim zuständigen Staatsanwalt sei zufolge seiner Ferienabwesenheit unbeantwortet geblieben. In einem laufenden Strafuntersuchungsverfahren habe die beschuldigte Person gewisse Eingriffe in die Privatsphäre hinzunehmen. Allerdings müsse deren Zweck für die Beurteilung der Rechtmässigkeit klar sein. Das Beschwerdeverfahren sei lediglich durch die unzureichend ausgestaltete Editionsverfügung ausgelöst worden und hätte mit dem Verweis auf das Lernprogramm oder der Übermittlung der Aktennotiz verhindert werden können. Diesem Umstand sei Rechnung zu tragen.

E. 3.2

Die Staatsanwaltschaft verweist in ihrer Stellungnahme auf den bevorstehenden Abschluss der Strafuntersuchung. Sie hält zusammengefasst fest, dass bei der Festlegung der Strafe auch sozialpräventive Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien. Aufgrund der Feststellungen während der Strafuntersuchung (insbesondere der fehlenden Einsicht und Reue sowie dem Bekenntnis, sich zu ändern), sei sie zur Überzeugung gelangt, dass eine Geld- oder Freiheitsstrafe die Beschwerdeführerin nicht davon abhalten werde, sich inskünftig erneut einschlägig strafbar zu verhalten. Deshalb werde eine bedingte Geldstrafe mit gleichzeitiger Anordnung von Bewährungshilfe und Weisungen in Erwägung gezogen. Konkret stehe eine Teilnahme am RAPID (Radikalisierung Interventionsprogramm) der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) im Raum. Anlässlich der Einvernahme vom 8. Mai 2025 sei die entsprechende Bereitschaft der Beschwerdeführerin abgeklärt worden. Für eine erfolgreiche Durchführung verlange die PUK Einsicht in allfällige psychiatrische Vorakten sowie solche der KESB. Vor diesem Hintergrund habe die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 194 StPO die entsprechende Verfügung erlassen.

E. 4.1

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 107 Abs. 1 StPO). Das Recht auf eine Begründung ist Ausfluss davon (HANS WEST, in: BSK-StPO, a.a.O., N 8 zu Art. 107 StPO). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der materiellen Begründetheit eines Rechtsmittels zu dessen Gutheissung und zur Aufhebung des

6■8

angefochtenen Entscheids (BGE 144 IV 302 E. 3.1). Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 137 I 195 E. 232).

E. 4.2

Die angefochtene Editionsverfügung wurde basierend auf Art. 194 StPO erlassen. Der Beizug von Akten stellt grundsätzlich eine Untersuchungshandlung dar (u.a. Urteil des Bundesgerichts 6B_214/2019 vom 15. Mai 2019, E. 6.2 mit weiteren Hinweisen). Der Inhalt der beizuziehenden Akten ist den Strafbehörden im Zeitpunkt des Beizugsgesuchs nicht (detailliert) bekannt. Entsprechend steht ■ ausser in hier nicht interessierenden Ausnahmen ■ nicht der Anspruch auf rechtliches Gehör, sondern der Untersuchungsgrundsatz gemäss Art. 6 StPO im Vordergrund. Entsprechend sind Staatsanwaltschaft und Gericht zum Beizug von Akten verpflichtet, sofern diese zur Abklärung des Sachverhalts oder zur Beurteilung des Beschuldigten notwendig sind. Im Begehren um Aktenherausgabe ist kurz anzugeben, inwiefern die betreffenden Akten für die Zwecke des Strafverfahrens notwendig sind, damit die ersuchte Behörde und die Beschwerdekammer dies gegebenenfalls überprüfen können (Urteil des Bundesgerichts 6B_798/2019 vom 27. August 2019, E. 4.2; ANDREAS DONATSCH, in: [ZK-StPO], a.a.O., N 5 ff. zu Art. 194 StPO).

E. 4.3

Dem Wortlaut der angefochtenen Verfügung ist klar zu entnehmen, dass die Akten der KESB «zur Beurteilung der beschuldigten Person» beigezogen wurden. Nachdem die amtliche Verteidigung bestellt wurde, weil die Beschwerdeführerin sich aufgrund ihrer psychischen Konstitution sowie einer Suchtproblematik mehrmals in stationäre Behandlung begeben musste und überdies bis Mai 2024 verbeiständet war, erweist sich die Begründung für die Edition der KESB-Akten als genügend. Daran vermag die Tatsache, dass die Akten letztlich im Hinblick auf die Sanktionierung beigezogen wurden, nichts zu ändern.

7■8

E. 5.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch diejenige Partei, die das Rechtsmittel

zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Gebührenrahmen für Verfahren vor dem Obergericht als Beschwerdeinstanz beträgt Fr. 200.– bis Fr. 3'000.– (Art. 11 Ziff. 2 PKoG [NG 261.2]). Handelt es sich um einen besonders einfachen Fall oder lassen es die Umstände sonst als angezeigt erscheinen, kann die Gebühr ohne Bindung an den vorgegebenen Rahmen angemessen herabgesetzt oder ausnahmsweise auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden (Art. 4 Abs. 1 PKoG). Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 150.– angesetzt und ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin auferlegt.

E. 5.2

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario).

8■8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.